

FACHDIDAKTIK DEUTSCH (FDD)

Statuten 31.03.2025

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen «Fachdidaktik Deutsch» (abgekürzt «fdd»).

§ 2 Ausrichtung und Sitz

Der Verein «Fachdidaktik Deutsch» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person.

Der Sitz des Vereins «Fachdidaktik Deutsch» befindet sich am Arbeitsort der jeweiligen Präsidentin bzw. des jeweiligen Präsidenten.

§ 3 Zweck

Der Verein «Fachdidaktik Deutsch» verfolgt folgende Aktivitäten und Ziele:

- a) Vernetzung von Personen, die in der Deutschdidaktik in Lehre, Forschung und Entwicklung tätig sind
- b) aktive Präsenz in der schweizerischen Bildungslandschaft als Vor- und Mitdenker in grundsätzlichen und aktuellen Fragen der Deutschdidaktik und der Schulentwicklung im Allgemeinen
- c) Planung und Durchführung von Tagungen zu aktuellen Themen der Fachdidaktik Deutsch
- d) Vertretung der Fachdidaktik Deutsch in Wissenschaft, Schulen und Öffentlichkeit
- e) Förderung der Deutschdidaktik in Lehre, Forschung und Entwicklung auf allen Bildungsstufen
- f) Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit – auch mit schulsprachdidaktischen Verbänden anderer Sprachregionen der Schweiz sowie mit weiteren fachdidaktischen Verbänden
- g) Förderung des Nachwuchses im Bereich Fachdidaktik Deutsch

§ 4 Neutralität

Der Verein «Fachdidaktik Deutsch» ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

Dozierende, wissenschaftliche Mitarbeitende, Assistierende und Praxislehrpersonen, die an einer pädagogischen Hochschule, Fachhochschule, Universität oder einer ausserschulischen Institution im Fach Deutsch und/oder dessen Bezugsdisziplinen in fachdidaktischer, berufspraktischer oder fachwissenschaftlicher Richtung tätig sind oder waren.

§ 6 Beitritt

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen den Vorstandsbeschluss kann binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung rekurriert werden. Über den Rekurs entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss nicht begründet werden.

§ 8 Ausschluss

Wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind, erlischt die Mitgliedschaft.

Mitglieder können aus triftigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes und wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Vorstandsbeschluss kann binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung rekurriert werden. Über den Rekurs entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Organisation

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Eine Einberufung erfolgt weiter, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Der Vorstand verschickt die Traktandenliste 20 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Anträge, die traktandiert werden sollen, sind dem Vorstand 30 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form einzureichen. In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- a) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren
- d) Genehmigung des Protokolls
- e) Genehmigung des Jahresberichtes
- t) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung der Rechnung und des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
- h) Änderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der gültigen

Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Stimmenthaltungen werden nicht zum einfachen Mehr gezählt.

§ 11 Vorstand (geändert am 31.03.2025)

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:

- a) der Präsidentin, dem Präsidenten
- b) der Kassierin, dem Kassier
- c) mindestens zwei weiteren Mitgliedern
- d) und aus einer Vertreterin, einem Vertreter des «nets21 - Forschungsnetzwerk Schulsprachdidaktik».

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen beiziehen.

Die Mitglieder des Vorstands gemäss Buchstaben a), b), c) werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

Die Vertreterin, der Vertreter des «nets21 - Forschungsnetzwerk Schulsprachdidaktik» gemäss Buchstabe d) wird durch die Kerngruppe des «nets21 - Forschungsnetzwerk Schulsprachdidaktik» vorgeschlagen und kann direkt von den Vorstandsmitgliedern a)–c) bestätigt werden. Die Vertreterin, der Vertreter des «nets21 – Forschungsnetzwerk Schulsprachdidaktik» kann jährlich wechseln.

§ 12 Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren

Die Revision erfolgt durch zwei Vereinsmitglieder. Sie werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Die Revisorinnen bzw. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IV. Finanzen

§ 13 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Tagungen
- c) Schenkungen, Spenden

Die Mitgliederversammlung legt den Jahresbeitrag fest.

§ 14 Finanzieller Bericht

Anlässlich der Mitgliederversammlung wird zusammenfassend Bericht erstattet über das Vereinsvermögen und über die finanziellen Transaktionen des Vereins.

§ 15 Haftung

Eine über den Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Schulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Auflösung

§ 16 Auflösung

Der Verein kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Für eine Auflösung des Vereins ist eine eigens einberufene Mitgliederversammlung notwendig.

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach der Liquidation des Vereinsvermögens ein allfälliger Überschuss einer Institution zugewendet, die ähnliche Zwecke wie der Verein «Fachdidaktik Deutsch» oder wohltätige Zwecke verfolgt.

VI. Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 31.03.2025 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.